

Sächsischer Landtag
7. Wahlperiode

zu Drs 7/11881

Änderungsantrag

der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD

zu **Drs 7/11881**

Thema: **Zweites Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen**

Der Ausschuss für Wissenschaft, Hochschule, Medien, Kultur und Tourismus möge beschließen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen anzunehmen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 56 wie folgt gefasst:

„§ 56 Beauftragte“.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 8 werden nach dem Wort „Fragen“ die Wörter „sowie in Fragen der Berufsorientierung“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Hochschulen erstellen Personalentwicklungskonzepte.“

Dresden, 10. Mai 2023

Oliver Fritzsche, MdL
CDU-Fraktion

Thomas Löser, MdL
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Sabine Friedel, MdL
SPD-Fraktion

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und folgende Sätze werden angefügt:

„Die Hochschulen stellen für ihre Mitglieder ein diskriminierungsfreies Studium oder eine diskriminierungsfreie berufliche oder wissenschaftliche Tätigkeit sicher. Sie wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf den Abbau bestehender Benachteiligungen hin. § 3 Absatz 4, § 7 Absatz 1, § 12 Absätze 1 bis 4 sowie § 13 Absatz 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2510) geändert worden ist, gelten für die Mitglieder und Angehörigen, die keine Beschäftigten sind, entsprechend.“

e) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 6 und 7.

3. Nach § 6 Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Beteiligungen von weniger als 25 Prozent sind diese abweichend von Satz 2 nach Einwilligung des Hochschulrates dem Staatsministerium anzuzeigen.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „den §§ 35 und 37“ durch die Angabe „§ 35, § 36 Absatz 3 Satz 2 bis 6 und Absatz 4 Satz 2 bis 4 sowie § 37“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Hochschule kann mit Einwilligung des Staatsministeriums innerhalb geeigneter Studiengänge ein Orientierungsstudium anbieten, das insbesondere zur fachlichen Orientierung in das Studium einführt und die Studieneingangsphase strukturiert sowie Ergänzungskurse umfassen und Maßnahmen zur Verbesserung des Studienerfolgs vorsehen kann. Sie hat das Orientierungsstudium regelmäßig zu evaluieren. Das Nähere regelt der Fakultätsrat durch Ordnung im Benehmen mit dem Senat und informiert ihn über die Evaluierung.“

5. In § 21 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ die Wörter „oder Beauftragte für Studentinnen und Studenten mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten“ eingefügt.

6. In § 22 Absatz 2 Nummer 8 wird das Wort „durften“ durch das Wort „dürften“ ersetzt.

7. In § 33 Absatz 7 Satz 4 werden nach den Wörtern „(individuelle Teilzeit)“ ein Semikolon und die Wörter „Satz 3 gilt entsprechend“ eingefügt.

8. Dem § 41 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Promotionsordnung muss die Inanspruchnahme des Mutterschutzes und der Elternzeit zulassen sowie Regelungen gegen die Benachteiligung von Doktorandinnen und Doktoranden mit Behinderungen oder chronischer Krankheiten treffen.“

9. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 56
Beauftragte“.

- b) Absatz 7 wird durch folgende Absätze 7 bis 10 ersetzt:

„(7) Die oder der Beauftragte für Studentinnen und Studenten mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten und mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter werden vom Senat aus dem Kreis der Mitglieder nach § 50 Absatz 1, 3 und 4 gewählt und von der Rektorin oder dem Rektor bestellt. Sie oder er berichtet dem Senat jährlich über ihre oder seine Tätigkeit.

(8) Die oder der Beauftragte für Studentinnen und Studenten mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten berät die Hochschule und wirkt darauf hin, dass den besonderen Bedürfnissen von Studentinnen, Studenten, Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten Rechnung getragen wird, insbesondere bei der Organisation der Studienbedingungen, der Studienberatung sowie in Fragen des Nachteilsausgleichs und der Barrierefreiheit. Sie oder er ist über alle geplanten Maßnahmen zu informieren, die zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben erforderlich sind, und hat in den Organen der Hochschule ein sachbezogenes Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht. Sie oder er unterbreitet Vorschläge und kann Stellung zu allen die Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben berührenden Angelegenheiten nehmen. Das Nähere regelt die Grundordnung.

(9) Das Rektorat sorgt für angemessene Arbeitsbedingungen der oder des Beauftragten für Studentinnen und Studenten mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten und stattet sie oder ihn zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben personell, sachlich und finanziell im erforderlichen Umfang aus. Sie oder er ist zur Ausübung des Amtes von ihren oder seinen sonstigen Dienstaufgaben angemessen zu entlasten.

(10) Die Absätze 7 bis 9 gelten auch für Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Hochschule weder immatrikuliert noch beschäftigt sind.“

10. In § 59 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c werden nach dem Wort „müssen“ ein Semikolon und die Wörter „selbständige und freiberufliche Tätigkeiten gelten auch als berufliche Praxis“ eingefügt.

11. In § 75 Satz 1 werden die Wörter „in der Forschung“ gestrichen.

12. In § 86 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Gruppen nach § 51 Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „Mitgliedergruppen nach § 51 Absatz 1“ ersetzt.

13. In § 87 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „einschließlich in der Regel“ durch die Wörter „in der Regel einschließlich“ ersetzt.

14. In § 91 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Mindestens zwei“ durch das Wort „Zwei“ ersetzt, das Wort „müssen“ wird durch das Wort „sind“ ersetzt und das Wort „sein“ wird gestrichen.
15. In § 93 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „müssen“ durch das Wort „gehören“ ersetzt und das Wort „angehören“ wird durch das Wort „an“ ersetzt.
16. In § 105 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 werden die Wörter „geben muss“ durch das Wort „gibt“ ersetzt.
17. In § 109 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 91 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7, 9, 10 und 12“ durch die Wörter „§ 91 Absatz 1 Satz 3 Nummer 8, 10, 11 und 13“ ersetzt.
18. In § 110 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Nummer 1 bis 7“ gestrichen.
19. In § 117 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „stehen und“ durch das Wort „stehen,“ ersetzt.
20. § 121 Absatz 6 wird aufgehoben.
21. § 123 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 werden die Wörter „Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen“ durch die Wörter „Ablauf des 17. Oktober 2012“ ersetzt.
 - b) In Absatz 11 Satz 1 werden die Wörter „einem Jahr“ durch die Wörter „zwei Jahren“ ersetzt.

II. In Artikel 7 Nummer 5 wird die Angabe „§ 74“ durch die Angabe „§ 73“ ersetzt.

III. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5 Buchstabe b werden im neuen Absatz 4 jeweils die Wörter „Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes“ durch die Wörter „Sächsischen Hochschulgesetzes“ ersetzt.
2. Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:

„10. In Anlage 1 werden in der Besoldungsgruppe A 16 nach den Wörtern „Kanzler einer Fachhochschule“ ein Zeilenumbruch und die Wörter „Kanzler einer Hochschule für angewandte Wissenschaften“ eingefügt.“
3. Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11.

IV. In Artikel 15 werden im neugefassten Buchstaben b nach den Wörtern „Anzahl der“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.

Begründung:

zu I. (Artikel 1)

zu Nummer 1

Das Inhaltsverzeichnis wird in Folge von Änderungen angepasst.

zu Nummer 2 Buchstabe a

Mit der Ergänzung wird unterstrichen, dass die Hochschulen ihre Studentinnen und Studenten nicht nur zum Studium beraten, sondern ebenso mit Blick auf die Berufsorientierung. Diese Aufgaben nehmen Hochschulen bereits heute wahr, weshalb die bestehende Praxis abgebildet wird.

zu Nummer 2 Buchstabe b und c

Die Hinweise aus der Anhörung werden aufgegriffen und Absatz 4 und 5 zu einem zusammengeführt, um alle Aussagen zur Personalentwicklung und den zu erstellenden Personalentwicklungskonzepten an einer Stelle zu bündeln und somit den inhaltlichen Zusammenhang dieser zu verdeutlichen.

zu Nummer 2 Buchstabe d

Die Hinweise aus der Anhörung werden aufgegriffen. Der Geltungsbereich des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes wird auf nicht beschäftigte Mitglieder und Angehörige entsprechend ausgeweitet, um einen einheitlichen Diskriminierungsschutz an Hochschulen zu gewährleisten und zentrale Ansprechpersonen zu ermöglichen. Diese können Fragen im Zusammenhang mit sexualisierter Diskriminierung und Gewalt sowie Antidiskriminierung bearbeiten, weshalb die Regelungen in § 56 Absatz 7 im Sinne der Vereinheitlichung aufgehoben werden.

zu Nummer 2 Buchstabe e

Folgeänderungen werden umgesetzt.

zu Nummer 3

Um den Handlungsspielraum der Hochschulen und deren Autonomie zu erhöhen, wird eine Regelung zum Verzicht auf die Einwilligung des Staatsministeriums bei Unternehmensbeteiligungen von weniger als 25 Prozent aufgenommen; diese sind nur anzuzeigen.

zu Nummer 4 Buchstabe a

Die Hinweise aus der Anhörung werden aufgegriffen und die Option für Reformmodelle im Studium um Aspekte des Prüfungswesens erweitert. Durch die Öffnung der Regelungen in § 36 Absatz 3 Satz 2 bis 6 und Absatz 4 Satz 2 bis 4 können die Hochschulen auch Prüfungsmodelle erproben, die bspw. andere Fristen, eine andere Prüfungsreihenfolge oder eine andere Anzahl von möglichen Prüfungsversuchen vorsehen. Der Senat hat die Aufgabe, die Reformmodelle zu evaluieren, wobei ein Ziel sein sollte, den Studienerfolg zu verbessern.

zu Nummer 4 Buchstabe b

Zu Stärkung der Hochschulautonomie und zur Verbesserung des Studienerfolgs wird den Hochschulen die Möglichkeit eingeräumt, ein Orientierungsstudium einzurichten, wie dies in der Anhörung angeregt wurde. Die Hochschulen können so innerhalb geeigneter Studiengänge ein Orientierungsstudium als ein Element der Hilfe bei der Studienwahl anbieten. Damit sollen insbesondere Studierende, die sich noch nicht auf ein bestimmtes

Studienfach oder einen Studienschwerpunkt festgelegt haben, bei ihrer Entscheidung unterstützt werden. Mit dem Orientierungsstudium kann eine Einführung in ein breites Gebiet einer Fächergruppe erfolgen, wird der wachsenden Heterogenität der Studierenden Rechnung getragen und können Maßnahmen zur Verbesserung des Studienerfolgs sowie zur Studien- und Berufsorientierung ergriffen werden.

Damit in der Phase des Orientierungsstudiums eine Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) grundsätzlich möglich ist, müssen die Bedingungen, die das BAföG neben den persönlichen auch an förderfähige Studiengänge stellt, von den Hochschulen beachtet werden. Dies erfordert unter anderem, dass das Orientierungsstudium vollwertiger Bestandteil eines Studienganges ist, der auf einen berufsqualifizierenden Abschluss gerichtet ist. Förderfähig sind derzeit außerdem nur Vollzeitstudiengänge. Die Frage, ob ein Studiengang, der eine solche Orientierungsphase enthält, nach dem BAföG förderfähig ist, hängt von der konkreten Ausgestaltung ab. Die Konzepte der jeweiligen Hochschule sollten daher vorher förderrechtlich abgestimmt werden. Dies wird innerhalb der Einholung der Einwilligung des Staatsministeriums erfolgen.

zu Nummer 5

In Folge der Änderungen zu § 56 werden die Regelung für Gremiensemester angepasst, damit für studentische Beauftragte für Studentinnen und Studenten mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten ebenso angemessene Entlastungen geschaffen werden.

zu Nummer 6

Im Vergleich zum bisherigen Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz ist keine Änderung intendiert, daher wird der Gesetzentwurf redaktionell bereinigt.

zu Nummer 7

Es wird klargestellt, dass sich die Fristen nach § 34 und § 36 Absatz 3 bis 5 auch im Studium in einer individuellen Teilzeit entsprechend verlängern.

zu Nummer 8

Die Hinweise aus der Anhörung werden aufgegriffen. Analog der Prüfungsordnungen für Studierende sollen auch Promotionsordnungen Regelungen zur Inanspruchnahme für Mutterschutz und der Elternzeit sowie gegen die Benachteiligung von Doktorandinnen und Doktoranden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten treffen.

zu Nummer 9

Die Hinweise aus der Anhörung werden aufgegriffen und Beauftragte für Studentinnen und Studenten mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten gesetzlich festgeschrieben, um eine zentrale Ansprechperson in diesen Belangen zu bestimmen. Die oder der Beauftragte unterstützt die Hochschule bei der Erfüllung ihrer entsprechenden Aufgabe nach § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 14 und berät in diesen Fragen. Der oder die Beauftragte kann aus allen Mitgliedergruppen gewählt werden, u. a. die Amtszeit ist in der Grundordnung festzulegen.

Die oder der Beauftragte soll sich auch um die besonderen Bedürfnisse jener Doktorandinnen und Doktoranden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten kümmern, die weder immatrikuliert noch beschäftigt sind.

In Folge der Änderung in Nummer 2 Buchstabe d (§ 5 Absatz 5) wird die bisherige Regelung in § 56 Absatz 7 zur Schaffung von Ansprechpersonen aufgehoben.

zu Nummer 10

Zur Stärkung der Hochschulen für angewandte Wissenschaften bei der Gewinnung von Professorinnen und Professoren wird – wie in der Anhörung angeregt – im Gesetz klagestellt, dass auch selbstständige und freiberufliche Tätigen als berufliche Praxis gelten.

zu Nummer 11

Wissenschaftsmanagerinnen und Wissenschaftsmanager sollen nicht nur Managementaufgaben im Transfer in der Forschung, sondern auch Transferaufgaben in anderen Bereichen wahrnehmen können, bspw. in der Weiterbildung oder in Lehre und Studium mit Blick auf Studienorganisation oder Qualitätssicherung. Um eine Engführung im Transferbereich zu vermeiden, erfolgt die Streichung.

zu Nummer 12 bis 19

Die Hinweise zur Rechtsförmlichkeit und weitere redaktionelle Bereinigungen werden umgesetzt.

zu Nummer 20

Um die bisher geltende Rechtslage bei den Studentenwerken mit Blick auf die Bewirtschaftung von Liegenschaften und Investitionen zunächst beizubehalten, wird der Absatz aufgehoben.

zu Nummer 21

Die Hinweise zur Rechtsförmlichkeit werden umgesetzt. Außerdem wird die Übergangsfrist für Anpassungen von Promotionsordnungen um ein Jahr auf zwei Jahre verlängert.

zu II. (Artikel 7)

Die Hinweise zur Rechtsförmlichkeit werden umgesetzt.

zu III. (Artikel 11)

Die Hinweise zur Rechtsförmlichkeit werden umgesetzt.
Zudem wird durch die Änderung des Namens der Fachhochschulen in „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ (vgl. § 1 Absatz 1 Nummer 3 Sächsisches Hochschulgesetz) die redaktionelle Änderung erforderlich, um das Amt des Kanzlers mit richtiger Bezeichnung auszuweisen.

zu IV. (Artikel 15)

Die Hinweise zur Rechtsförmlichkeit werden umgesetzt.